

Satzung der DIE FRAKTION

Die Satzung ergänzt den Fraktionsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung.

§1 Bezeichnung, Sitz

(1) Die Fraktion nennt sich: „Die Fraktion von Die PARTEI, PIRATEN“,
Kurzform: „DIE FRAKTION“.

(2) Die Fraktion hat ihren Sitz im Rathaus Römer, Bethmannstraße 3, 60311
Frankfurt am Main.

§2 Mitglieder

Die Fraktion besteht aus den gewählten Abgeordneten Die Partei für Arbeit,
Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische
Initiative Frankfurt/Main (Die PARTEI) und der Piratenpartei Frankfurt/Main
(PIRATEN).

§3 Aufnahme von Stadtverordneten

Der Beschluss über die Aufnahme bedarf der Zustimmung aller
Fraktionsmitglieder.

§4 Sitzungen der Fraktionsversammlung

(1) Zu Beginn wird ein Sitzungsleiter bestimmt, der die Versammlung durchführt.

(2) Über die Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll geführt.

§5 Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Die Fraktionsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der
Fraktionsmitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse der Fraktion werden einstimmig von den anwesenden
Mitgliedern gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Dringende Beschlüsse können auch in Textform, fernmündlich oder durch
Nutzung geeigneter elektronischer Systeme gefasst werden.

(4) Beschlüsse zu Tagesordnungspunkten in den Ausschüssen werden dem Büro
der Stadtverordnetenversammlung als Fraktionsvotum mitgeteilt.

§6 Transparenz

(1) Es wird ein Beschlussverzeichnis über alle Beschlüsse geführt.

(2) Alle Beschlüsse und Protokolle werden in geeigneter Form veröffentlicht.

§7 Abstimmungsverhalten in Plenarsitzungen

Die Fraktionsmitglieder sind in der Wahrnehmung ihres freien Mandates nicht an
Mehrheitsentscheidungen oder Weisungen gebunden.

§8 Personal

Alle Personalentscheidungen werden von allen Fraktionsmitgliedern einstimmig beschlossen.

§9 Finanzen

(1) Für Ausgaben, die im Auftrag der Fraktion vorgenommen werden sollen, ist in der Fraktionsversammlung ein Finanzantrag in Textform vorzulegen.

(2) Die Geschäftsführung ist eigenständig zeichnungsberechtigt bis zu einem Betrag von 500 Euro im Monat.

(3) Fraktionsmitglieder sind jeweils zu mindestens zwei Personen zeichnungsberechtigt.

§10 Änderung der Satzung

Anträge auf Änderung dieser Satzung werden einstimmig von den Mitgliedern der Fraktion beschlossen und müssen ihnen vorher in Textform auf der Einladung zur Sitzung der Fraktionsversammlung bekannt gegeben werden.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 6. April 2016 in Kraft.